

Stadt Markgröningen.
Kreis Ludwigsburg.

Ortspolizeiliche
Verordnung

vom 8. April 1939.

Buchdruckerei K. Kenczes, Markgröningen.

Stadt Mauthausen
Kreis Leoben

Ortspolizeiliche
Verordnung

vom 8. April 1939

Verordnet im Namen des Landesobersheriffs

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	5
I. Abschnitt: Vorschriften über die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs.	
§ 1 An Gebäuden usw. angebrachte Gegenstände	5
§ 2 Beschneiden von Bäumen und Sträuchern	6
§ 3 Arbeiten an oder auf Gebäuden	6
§ 4 Anschlagwesen	6
§ 5 Straßenwerbung	7
§ 6 Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen	7
§ 7 Antennen	7
§ 8 Behinderung des Zutritts zu Straßenschächten	8
§ 9 Aufstellen von Wagen	8
§ 10 Freilaufenlassen von Geflügel	8
II. Abschnitt: Vorschriften über die Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen und Plätzen und der Schönheit des Ortsbilds.	
§ 11 Verunreinigung der öffentlichen Wege	8
§ 12 Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch schlechte Ausdünstungen	9
§ 13 Reinigung öffentlicher Wege und Plätze	9
§ 14 Reinigung der Gehwege und Ortsstraßen von Schnee und Bestreuen bei Glatteis	10
§ 15 Müllabfuhr	10
§ 16 Beseitigung von Bauschutt, landwirtschaftlichen Abfällen und dergl.	11
§ 17 Fäkalienabfuhr	11
§ 18 Aufhängen von Wäsche	11
§ 19 Ordnung und Sauberkeit auf Gebäudevorplätzen und Höfen	11
§ 20 Ablagerung auf städtischen Plätzen	12
III. Abschnitt: Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm.	
§ 21 Hundegebell	12
§ 22 Schutz der Nachtruhe	12
§ 23 Musikapparate und Lautsprecher	13

IV. Abschnitt: Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutz des Eigentums in der Feldmarkung.

Öffentliche Feldwege und Wassergräben.

Erhaltung des Bestands.

- § 24 Zugänge zu anstoßenden Grundstücken 13
§ 25 Höher- oder Tieferlegen anstoßender Grundstücke 14

Einfriedigung anstoßender Grundstücke.

- § 26 Tote Einfriedigungen 14
§ 27 Hecken und Sträucher 14

Schutz gegen sonstige Beeinträchtigungen.

- § 28 Stützmauern und Böschungen 15
§ 29 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern 15
§ 30 Lagerung von Dung usw. auf öffentlichen Feldwegen 15

Schutz gegen Verunreinigungen.

- § 31 Allgemeines 16
§ 32 Lagerung von Kompost und dergl. 16
§ 33 Beseitigung angeflößter Erde usw. 16
§ 34 Offenhalten von Wassergräben 16
§ 35 Schutz anderer öffentlicher Wege 17

Erhaltung des Eigentums in der Feldmarkung.

- § 36 Nachlese auf Grundstücken 17
§ 37 Fahren über fremde Grundstücke 17
§ 38 Gehen und Reiten auf fremden Grundstücken 18
§ 39 Unbefugtes Betreten fremder Gärten, Feldhütten usw. 18
§ 40 Schutz gegen schadensstiftende Tiere 18
§ 41 Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge 18
§ 42 Sonstige Ordnung in der Feldmarkung.
Sand- und Steinbrüche, Gruben und Sümpfe 18
§ 43 Verbrennen von Pflanzenabfällen.
Schießen und Abbrennen von Feuerwerken 19

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

- § 44 Bestehende Anlagen und Einrichtungen 19
§ 45 Inkrafttreten der neuen Vorschriften.
Aufhebung älterer Vorschriften 19

Einleitung:

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 21 Abs. 2 und 32 Abs. 2 der Württ. Bauordnung vom 26. Juli 1910 (Reg. Bl. S. 333), des Art. 2 des Württ. Gesetzes betr. Ausführungsbestimmungen zum Reichspressegesetz vom 27. Juni 1874 (Reg. Bl. S. 181) / 24. Januar 1900 (Reg. Bl. S. 111) und des Art. 1 Abs. 2 des Württ. Gesetzes über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 6. Febr. 1923 (Reg. Bl. S. 79), der Art. 22 Nr. 3, 23 a, 30, 32 Nr. 5, 33 Abs. 1 Nr. 2, 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7, 37, sowie 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391) / 4. Juli 1898 (Reg. Bl. S. 149) — Art. 51 im Wortlaut des Art. 17 Nr. 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 24. August 1927 (Reg. Bl. S. 269) — werden

1. zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs,
2. zur Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen und Plätzen und der Schönheit des Ortsbilds,
3. zum Schutz der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm,
4. zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutz des Eigentums in der Feldmarkung,

nach Anhören der Ratsherren die folgenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen:

I. Abschnitt.

Vorschriften über die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs.

§ 1.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

An Gebäuden usw. angebrachte Gegenstände.

(1) Fahnen, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände dürfen an Gebäuden, an Fenstern, auf Gesimsen, Balkonen usw. nur in solcher Höhe angebracht oder aufgestellt werden, daß jede Belästigung oder Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Fahnen sind so auszuhängen oder zu vermahren, daß sie mit Drahtleitungen nicht in Berührung kommen können.

(3) Das Aufhängen von Tafeln, Schriftbändern und dergl. quer über öffentliche Wege ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

§ 2.

Beschneiden von Bäumen und Sträuchern.

Bäume und Sträucher, die auf öffentliche Wege hinausragen, sind soweit auszuasten oder auszuscheiden, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwege muß ein Raum von mindestens 2,4 m Höhe, über Bahnhöfen, die dem Durchgangsverkehr dienen oder von weniger als 5 m Breite, ein solcher von mindestens 4 m freibleiben.

§ 3.

Arbeiten an oder auf Gebäuden.

(1) Bei allen Arbeiten an oder auf Gebäuden, die den öffentlichen Verkehr zu gefährden oder zu beeinträchtigen geeignet sind, wie Verblenden der Außenseiten, Abwaschen von Fassaden, Dacharbeiten usw., sind auf den Gehwegen, wo solche nicht vorhanden sind, am Rande der Straßen, Abschrankungen oder gut sichtbare Warnungszeichen anzubringen; auch ist das Herabfallen von Gegenständen durch genügende Schutzvorrichtungen zu verhüten.

(2) Derartige Arbeiten, insbesondere die Lagerung von Baustoffen, Aufstellung von Bauhütten, Speiströgen und dergl., durch die der Verkehr auf der Straße behindert wird, bedürfen ortspolizeilicher Erlaubnis. Die Ortspolizeibehörde kann die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen anordnen.

§ 4.

Anschlagweifen.

(1) Erlaubte öffentliche Anschläge aller Art dürfen nur an die hiefür bestimmten Anschlagssäulen und -Tafeln angebracht werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen. Öffentlich sind alle Anschläge, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aus sichtbar sind.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

§ 367 Nr. 14
RStGB.

Art. 3 des württ.
Gesetzes betreffend
Ausführungsbe-
stimmungen zu
dem Reichsgesetz
über die Presse
vom 27. Juni 1874
(Reg.Bl. S. 181),
24. Januar 1900
(Reg.Bl. S. 111)

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf eigene geschäftliche Anschläge von Grundstückseigentümern, Mietern oder Pächtern an ihren Grundstücken, Häusern oder Mieträumen, ferner nicht auf die Werbung der Inhaber von Schaufenstern für gewerbliche Zwecke, Theateraufführungen, Schausstellungen, Konzerten usw., auch wenn diese zu Gunsten Dritter erfolgt.

(3) Die Anschläge dürfen nur von solchen Personen angebracht und entfernt werden, denen die behördliche Erlaubnis hierzu erteilt wird.

(4) Unberufenen ist das Vernichten, Wegnehmen, Unlesbar machen oder sonstiges Beschädigen der Anschläge an den öffentlichen Plakatsäulen und -Tafeln verboten.

§ 5.

Straßenwerbung.

(1) Jede Art beweglicher Werbung auf öffentlichen Wegen, insbesondere der Verkehr mit Werbewagen, das Umhertragen und Umherfahren von Plakaten, Bildern und sonstigen Gegenständen, sowie das Aufstellen und Umhertragen von Personen zu Werbe- oder ähnlichen Zwecken ist nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gestattet.

(2) Öffentliches Ausrufen ist nur dem städtischen Ausrufer gestattet.

§ 6.

Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen.

Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen dürfen nur auf den von der Ortspolizeibehörde angewiesenen Plätzen anhalten und aufgestellt werden. Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist in allen Fällen vorher einzuholen.

§ 7.

Antennen.

Antennen zu Rundfunkanlagen sind über öffentlichen Wegen so zu führen, daß sie im Falle eines Bruchs nicht mit Starkstrom-, öffentlichen Fernsprech- oder Feuermeldeleitungen in Berührung kommen.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 23 a
32 Nr. 5
RStGB.

§ 8.

Art 23 a
RStGB.

Behinderung des Zutritts zu Straßenschächten.

Auf Schächten der öffentlichen Abwasser- und Wasserleitung, der Leitungen für die Gas- und Elektrizitätsversorgung, sowie der Fernmeldeanlagen, die in öffentlichen Wegen eingebaut sind, dürfen weder Fahrzeuge abgestellt, noch solche Gegenstände gelagert werden, die erforderlichenfalls nur mit Mühe oder Zeitverlust zu beseitigen sind.

§ 9.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Aufstellen von Wagen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Wagen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, insbesondere keine Dünger- und Sauchewagen, auf öffentlichen Wegen aufgestellt werden.

§ 10.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Freilaufenlassen von Geflügel.

Geflügel ist an Sonn- und Feiertagen so zu verwahren, daß es nicht auf öffentliche Wege gelangen kann.

II. Abschnitt.

Vorschriften über die Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen und Plätzen und der Schönheit des Ortsbildes.

§ 11.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Verunreinigung der öffentlichen Wege.

(1) Jede Verunreinigung öffentlicher Wege und ihrer Zubehörden, insbesondere das Ausgießen unreiner Flüssigkeiten in Kanälen, Dolen und Wassergräben, sowie das Wegwerfen von Scherben, Papier und Speisereften, Abfällen von Obst, Gemüse und dergl. auf öffentliche Wege ist verboten.

(2) Vor oder unmittelbar nach dem Verlassen der Auf- und Abladestellen oder der Hofräume sind die Fahrzeuge nötigenfalls von Resten der Ladung oder anhaftendem Schmutz,

Dung, Stroh und dergl. zu säubern. Der auf die Straße gefallene Schmutz ist alsbald zu entfernen.

(3) Schutt und ähnliche Abfälle dürfen nur auf die für die Ablagerung zugelassenen Plätze verbracht werden.

§ 12.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch schlechte Ausdünstungen.

(1) Gegenstände und Stoffe, die schlechte Ausdünstungen verbreiten, dürfen an öffentlichen Wegen nur gelagert und verarbeitet werden und auf ihnen nur befördert werden, wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, daß der Straßenverkehr hierdurch nicht belästigt wird.

(2) Aborte, Dunglegen, Güllen- und Abwassergruben, Güllenfässer und dergl. sind so zu verwahren, daß keine Belästigung des Straßenverkehrs durch Ausdünstung oder Überlaufen eintritt. Sauche und Latrine dürfen nur in dichten Fässern abgeführt werden.

(3) Dunglegen sind auf allen Seiten mit einer mindestens 80 cm hohen Einfassung zu versehen. Soweit die Zufahrt zu Gebäuden dadurch erheblich beeinträchtigt wird, kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Etwaige baupolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Reinigung öffentlicher Wege und Plätze.

(1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die Gehwege, Radeln und Fahrbahnen, letztere je bis zur Mitte, auf die Länge ihres Eigentums zu reinigen. In Zweifelsfällen wird der Umfang der Reinigungspflicht von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

(2) Die Reinigung hat nach Bedürfnis, stets aber am Vortag eines Sonn- und Feiertages zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann jederzeit besondere Reinigungen anordnen.

(3) Bei trockener Witterung sind die Gehwege und Fahrbahnen vor dem kehren mit Wasser so ausgiebig zu benetzen, daß kein Staub aufgewirbelt wird.

Reinigung der Gehwege und Ortsstraßen von Schnee und Bestreuen bei Glätteis.

(1) Nach jedem Schneefall — nach einem solchen während der Nacht bei Tagesanbruch — haben die Gebäude- und Grundstückseigentümer die Gehwege innerhalb des Ortsetters vom Schnee zu säubern. Wo keine Gehwege vorhanden sind, ist an der seitlichen Grenze der Fahrbahn auf die Länge des Eigentums ein Fußweg zu bahnen. An Straßenübergängen muß eine Bahn bis zur Mitte der Straße hergestellt werden.

(2) Der Schnee ist am Rande der Fahrbahn auf Häufen zu kehren, der Fahrverkehr darf dadurch nicht behindert werden. Die Randeln sind frei zu halten, sodaß der Abfluß des Wassers nicht gehindert ist.

(3) Bei Glätteis und Schleifenbildung sind Gehwege und die für Fußgänger bestimmten Fahrbahnstreifen und Übergänge (s. Abs. 1) unverzüglich, wenn das Glätteis während der Nacht entsteht, bei Tagesanbruch mit Sand, Asche und dergl. zu bestreuen.

(4) Beim Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege sofort zu reinigen; außerdem ist für geordneten Abzug des Schnee- und Eiswassers zu sorgen.

(5) Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Müllabfuhr.

(1) Schutt, Unrat, Kehricht und andere häusliche und gewerbliche Abfälle werden durch das Müllfuhrwerk der Stadt jeweils am Vortag eines Sonn- oder Feiertages vor den Gebäuden abgeholt.

(2) Die Eigentümer der Gebäude oder deren Beauftragte haben den angefallenen Schutt und Unrat in Kehrichteimern oder anderen geeigneten Behältern rechtzeitig vor den Gebäuden bereitzustellen.

(3) Müllgefäße müssen einen gut abschließenden Deckel haben. Sie dürfen nicht über Nacht auf der Fahrbahn, auf öffentlichen Gehwegen oder in offenen Hofeinfahrten aufgestellt werden. Nach der Entleerung sind sie alsbald einzuholen.

§ 16.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Beseitigung von Bauschutt, landwirtschaftlichen Abfällen und dergl.

Bauschutt, Abfälle aus landwirtschaftlichen Betrieben, Gärten, Gewerbebetrieben, sowie der auf der Straße zusammengekehrte Unrat sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich zu entfernen.

§ 17.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Fäkalienabfuhr.

(1) Die Eigentümer der Gebäude oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Aborte, Abwassergruben und Dungstätten rechtzeitig entleert werden, damit die Sauche nicht überlaufen und der Dung nicht herausfallen kann.

(2) Die Entleerung von Abortgruben und Wegschaffung ihres Inhalts darf nur werktags, aber nicht in der Zeit von 10 bis 18 Uhr vorgenommen werden.

§ 18.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Aufhängen von Wäsche.

(1) Das Aufhängen von Wäsche und Kleidern an der Straßenfront von Gebäuden, die unmittelbar an die Straße angrenzen, und an Straßen und Wegen ist verboten.

(2) An Sonn- und Feiertagen, sowie an den Vorabenden des Neujahrs- und Weihnachtsfestes darf Wäsche nur in besonders begründeten Fällen und nur so aufgehängt werden, daß sie nicht von der Straße aus gesehen werden kann.

§ 19.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 32 Ziff. 5
BStG.

Ordnung und Sauberkeit auf Gebäudevorpflügen und Höfen.

(1) Vorplätze, Einfahrten und Höfe sind sauber zu halten, sodaß das Straßenbild nicht beeinträchtigt und Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird.

(2) An Tagen vor Sonn- und Feiertagen, sowie aus besonderen Anlässen, die vorher öffentlich bekanntgemacht werden, sind Vorplätze, Einfahrten und von der Straße aus sichtbare Höfe sauber zu kehren und aufzuräumen. Gerümpel, auch auf sonstigen Grundstücken, die an die Straße angrenzen, ist zu beseitigen.

(3) Weisungen der Polizeibeamten zur Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit des Ortsbilds ist Folge zu leisten.

§ 20.

Ablagerung auf städtischen Plätzen.

Im Eigentum der Stadt oder der Hospitalstiftung stehender Platz darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Lagerung fremder Stoffe benützt werden.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 34 Ziff. 7
PStG.

III. Abschnitt.

Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm

§ 21.

Hundegebell.

Besitzer von Hunden oder die mit deren Wartung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, die Belästigung der Anwohner durch anhaltendes Gebell der Tiere, insbesondere die Störung der Nachtruhe, in geeigneter Weise zu verhüten.

Art. 22 Nr. 3
PStG.

§ 22.

Schutz der Nachtruhe.

(1) In Gaststätten und sonstigen öffentlichen Gebäuden ist Singen, Musizieren und Regelspielen von 23 Uhr an verboten. Für Wirtschaftsgärten und offene Regelsbahnen gilt das Verbot schon von 22 Uhr an. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften in Abs. 1 ist neben den Gästen der Wirt oder dessen Vertreter verantwortlich.

Art. 32 Nr. 5
PStG.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 32 Nr. 5
PStG.

Musikapparate und Lautsprecher.

(1) Es ist untersagt, Musikapparate und Lautsprecher in Betrieb zu setzen:

- a) auf Balkonen, Veranden und offenen Hallen und dergl. oder bei geöffneten Fenstern;
- b) in Gärten, Vorgärten und anderen offenen Grundstücken,

falls hierdurch nach Lage der örtlichkeit eine Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

(2) Im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) dürfen solche Apparate nach 22 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) nach 21 Uhr auch innerhalb geschlossener Räume nur noch in Zimmer-Lautstärke betrieben werden.

IV. Abschnitt.

Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutz des Eigentums in der Feldmarkung.

Öffentliche Feldwege und Wassergräben.

Erhaltung des Bestands.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Zugänge zu anstoßenden Grundstücken.

(1) Zugänge zu Grundstücken, die an öffentliche Feldwege anstoßen, sind in allen ihren Teilen (Staffeln, Tritten, Geländern usw.), auf den Grundstücken so anzulegen, daß der freie Verkehr auf den Feldwegen nicht behindert wird.

(2) Die Überdeckung von Wassergräben zur Herstellung von Zugängen oder Überfahrten nach anstoßenden Grundstücken bedarf im einzelnen Falle der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 25.

§ 366 Nr. 10
RStGB.

Höher- oder Tieferlegen anstoßender Grundstücke.

An öffentliche Feldwege oder Wassergräben anstoßende Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde höher oder tiefergelegt werden.

Einfriedigung anstoßender Grundstücke.

§ 26.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
BStG.

Tote Einfriedigungen.

(1) An öffentlichen Feldwegen von weniger als 4 m Breite muß die Einfriedigung anstoßender Grundstücke mindestens 2,5 m von der Wegmitte abgesetzt werden. Im Übrigen ist mit Einfriedigungen bis zur Höhe von 1,5 m ein Abstand von mindestens 0,15 m vom äußeren Rand des Feldwegs einzuhalten. Über 1,5 m hohe Einfriedigungen bedingen einen um die Mehrhöhe größeren Abstand.

(2) Geschlossene Einfriedigungen und sogenannte Schugmände über 1,20 m Höhe bedürfen besonderer ortspolizeilicher Erlaubnis.

(3) Türen und Tore von Einfriedigungen an öffentlichen Feldwegen sind so anzuschlagen, daß sie nur nach innen aufgehen.

(4) Schadhast gewordene Einfriedigungen, durch welche der Verkehr auf öffentlichen Feldwegen gefährdet oder behindert wird, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich instandzusetzen.

(5) Die Abjäge 1 und 3 gelten nicht für Weinberge.

§ 27.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
BStG.

Hecken und Sträucher.

Hecken und dichte Sträucher müssen mindestens 0,5 m von der Grenze öffentlicher Feldwege entfernt sein. Sie sind auf einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m zu erhalten und seitwärts so zu beschneiden, daß sie nicht in den Verkehrsraum der Feldwege hineinragen.

Schutz gegen sonstige Beeinträchtigungen.

§ 28.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
PStG.

Stützmauern und Böschungen.

(1) Stützmauern und Böschungen entlang von öffentlichen Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke in gutem Zustand zu erhalten und, soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Eingestürzte Mauern sind alsbald wieder herzustellen; Mauern, die einzustürzen drohen, sind rechtzeitig abzubrechen und neu aufzuführen. Vor Beginn der Arbeiten ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

(2) Wo im einzelnen Fall besondere Rechtsverhältnisse die Unterhaltung von Stützmauern und Böschungen anderen Personen auferlegen, treten diese an die Stelle der in Abs. 1 verpflichteten Eigentümer angrenzender Grundstücke.

§ 29.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
PStG.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

(1) Nuß-, Kastanien- und andere weitausladende Bäume sind mindestens 3,5 m, alle übrigen Baumarten mindestens 2,5 m von der Grenze öffentlicher Feldwege entfernt zu setzen.

(2) Bäume, die auf öffentliche Feldwege hinausragen, sind soweit auszuasten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird.

§ 30.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
PStG.

Lagerung von Dung usw. auf öffentlichen Feldwegen.

Dung und andere für die Bewirtschaftung von Feldgrundstücken erforderliche Stoffe dürfen auf öffentlichen Feldwegen nur in besonderen Notfällen vorübergehend gelagert werden. Für die nicht bloß vorübergehende Lagerung ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Schutz gegen Verunreinigungen.

§ 31.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
PStG.

Allgemeines.

(1) Steine, Schutt, Erde, Unkraut und Unrat, sowie Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf öffentliche Feldwege, an Fluß- und Bachufer oder in öffentliche Wassergräben geworfen werden.

(2) Beim Pflügen von Grundstücken ist jede Verunreinigung öffentlicher Feldwege und Wassergräben zu vermeiden.

(3) Fahrzeuge sind vor der Ausfahrt aus Grundstücken auf Feldwege von anhaftender Erde oder sonstigen Stoffen zu säubern.

§ 32.

Art. 37
PStG.

Lagerung von Kompost und dergl.

Bei der nicht bloß vorübergehenden Lagerung von Kompost, Dung und dergl. Stoffen auf Grundstücken, die an öffentliche Feldwege angrenzen, ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege einzuhalten.

§ 33.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
PStG.

Beseitigung angeflößter Erde usw.

(1) Erde und sonstige Stoffe, die infolge von Naturereignissen aus den angrenzenden Grundstücken in öffentliche Feldwege und Wassergräben geflößt werden, sind ohne Verzug von demjenigen zu entfernen, vor dessen Eigentum oder Besitz sich die Ablagerung gebildet hat.

(2) In gleicher Weise sind an Fuß- und Stützmauern sich bildende Böschungen wegzuräumen.

(3) Die Verpflichtung aus Absatz 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die Wegschaffung durch die Gemeinde erfolgt.

§ 34.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
PStG.

Offenhalten von Wassergräben.

(1) Öffentlichen Feldwegen und Wasserabläufen darf außer dem natürlichen Tageswasser kein Wasser zugeleitet werden,

ohne daß für dessen unschädlichen Ablauf gesorgt ist. Insbesondere ist es untersagt, häusliche und gewerbliche Abwasser, sowie andere Flüssigkeiten den öffentlichen Feldwegen und Wasserabläufen zuzuleiten. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde, soweit nicht baupolizeiliche Erlaubnis erteilt ist, Ausnahmen zulassen.

(2) Jede Behinderung des Ablaufs von Wasser aus öffentlichen Feldwegen ist verboten. Die vorhandenen Wassergräben müssen stets offengehalten werden; sie sind, wenn erforderlich, von denjenigen, deren Grundstücke unmittelbar angrenzen, zu reinigen, auch wenn die Gräben zugleich Bestandteile öffentlicher Feldwege bilden.

§ 35.

Schutz anderer öffentlicher Wege.

Die Bestimmungen der §§ 24—34 finden auf andere Wege, die außerhalb geschlossener Ortsteile durch die Feldmarkung führen, sinngemäße Anwendung.

Erhaltung des Eigentums in der Feldmarkung.

§ 36.

Nachlese auf Grundstücken.

(1) Ohne die vorherige Erlaubnis der Grundstücksbesitzer ist die Nachlese von Obst in fremden Grundstücken untersagt. In Weinbergen ist sie überhaupt verboten.

(2) Das Ahrenlesen ist nur auf Feldern erlaubt, die vom Eigentümer völlig abgeerntet sind.

(3) Die erlaubte Nachlese ist zeitlich auf werktags, und zwar auf die Zeit von 7—19 Uhr beschränkt.

§ 37.

Fahren über fremde Grundstücke.

Ohne die vorherige Erlaubnis des Besitzers ist das Fahren über fremde Grundstücke nur auf Grund rechtsgültiger Überfahrtsrechte gestattet. Dabei sind die zu befahrenden Grundstücke nach Möglichkeit zu schonen. Dung, Latrine usw. darf, von Notfällen abgesehen, nur dann angeführt werden, wenn der Boden trocken oder gefroren ist.

Art. 34 Nr. 2
PStG.

Art. 37
PStG.

§ 38.

Art. 37
RStG.

Gehen und Reiten auf fremden Grundstücken.

In der Zeit vom 15. März bis 15. November ist das Gehen und Reiten auf fremden Aekern und Wiesen verboten.

§ 39.

Art. 37
RStG.

Unbefugtes Betreten fremder Gärten, Feldhütten usw.

Das unbefugte Betreten fremder Gärten, Weinberge, sowie fremder Gartenhäuser, Scheunen, Feldhütten u. ä. ist verboten. Ferner ist das ziel- und zwecklose Umherstreifen auf der Feldmarkung zur Nachtzeit verboten.

§ 40.

Art. 34
Abf. 1, Nr. 1
RStG.

Schutz gegen schadenstiftende Tiere.

Gänse, Enten, Hühner und sonstiges Geflügel sind so zu verwahren, daß sie auf fremden Grundstücken keinen Schaden stiften können.

§ 41.

Art. 33
Abf. 1 Nr. 2
RStG.

Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge.

Das auf den Feldgrundstücken wachsende Unkraut ist von den Besitzern nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung so rechtzeitig zu entfernen, daß eine Schädigung der Nachbargrundstücke durch die natürliche Fortpflanzung des Unkrauts vermieden wird.

§ 42.

§ 366 Nr. 10
RStGB.
Art. 37
RStG.

Sonstige Ordnung in der Feldmarkung.

Sand und Steinbrüche, Gruben und Sümpfe.

(1) Das Anlegen von Sand- und Steinbrüchen, sowie von Kies-, Mergel- und Lehmgruben in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Feldwegen oder Wassergräben ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

(2) Sand- und Steinbrüche, Kies-, Mergel- und Lehmgruben sowie Sümpfe sind in einem Abstand von mindestens 3 m vom Rande mit dauerhaften Schranken zu umgeben.

(3) Wenn nötig, sind die entstandenen Gruben gegen die Nachbargrundstücke abzupröfien.

Verbrennen von Pflanzenabfällen.

Schießen und Abbrennen von Feuerwerken.

(1) Auf freiem Felde und in eingezäunten Grundstücken der Feldmarkung dürfen Pflanzen und sonstige Abfälle nur bei Tag und unter ausreichender Aufsicht verbrannt werden.

(2) Zum Abbrennen von Feuerwerken und zum Schießen auf oder in gefährlicher Nähe von öffentlichen Wegen außerhalb der geschlossenen Ortsteile ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

V. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 44.

Bestehende Anlagen und Einrichtungen.

Soweit beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehende Anlagen und Einrichtungen den gegenwärtigen Bestimmungen nicht entsprechen, kann die Ortspolizeibehörde den bestehenden Zustand bis auf weiteres belassen.

§ 45.

Inkrafttreten der neuen Vorschriften.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen bisheriger ortspolizeilicher Verordnungen außer Kraft.

Markgröningen, den 8. April 1939.

Der Bürgermeister.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bestraft.

Die Ratsherren haben dem Entwurf der vorstehenden ortspolizeilichen Verordnung nach Beratung am 19. Januar 1939 nach Art. 52 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes zugestimmt.

Mit Erlaß vom 7. Juni 1939 hat der Landrat in Ludwigsburg die ortspolizeiliche Verordnung für vollziehbar erklärt.
